



■ Bezirksausschuss 5
Jörg Spengler
Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Friedenstraße 40
81671 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Eduard-Schmid-Straße 36
Zimmer: [REDACTED]
Sachbearbeitung:
[REDACTED]

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

23.05.2024

Petition zum Thema Artenschutz: Klarere Definition des Einsatzes von Laubbläsern in Stadtwäldern sowie in Grün- und Parkanlagen, insbesondere in der Grünanlage Flurstraße und der städtischen Kindertagesstätte in der Flurstraße 8

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06543 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen
vom 20.03.2024

Sehr geehrter Herr Spengler,
sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 20.03.2024 bat der Bezirksausschuss 5 zu prüfen, dass

- Laubarbeiten nicht im Winter stattfinden
- unter Gebüschern darauf verzichtet wird
- nicht so stark umgesetzt werden, dass danach weder Flora noch Fauna an Ort und Stelle existieren
- die Abgaswerte der benutzten Geräte ebenfalls Kontrollen zu unterliegen haben

Dazu nimmt das Baureferat (Gartenbau) folgendermaßen Stellung:

Das Baureferat (Gartenbau) entfernt zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit innerhalb von Grün- und Erholungsanlagen das Laub auf befestigten Flächen. Auf Rasen- und Wiesenflächen erfolgt eine Laubbeseitigung, um die Grasnarbe über den Winter nicht zu beschädigen. Zusätzlich werden Sand- und Spielflächen gereinigt, um die Spielfunktion sicherzustellen und den Eintrag von organischem Material in den Sand zu verhindern.

Ein völliger oder weitgehender Verzicht auf den Einsatz von Laubblasgeräten ist u.a. aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, denn eine Arbeitskraft mit Laubbläser kann je nach Gerät und Flächenbeschaffenheit die Arbeit von fünf bis zehn Arbeitskräften mit Rechen und Besen verrichten.

Der Einsatz von Laubbläsern wurde jedoch auf ein insgesamt betrachtet verantwortliches Mindestmaß reduziert. Basis dafür ist, die zu entfernende Laubmenge insgesamt möglichst gering zu halten, d. h., Laub möglichst auf den Flächen zu belassen. Dadurch wird die Laubarbeit mit und ohne maschinelle Unterstützung geringer und es werden die beim Abtransport des gesammelten Laubes mittels LKW verursachten Emissionen minimiert.

Die mit Laubarbeiten betrauten Mitarbeiter*innen wurden in den vergangenen Jahren immer wieder dahingehend sensibilisiert, zu prüfen bzw. zu beobachten, auf welchen zusätzlichen Flächen in den Grünbereichen ein Verzicht auf die Entfernung der Blätter möglich ist und das Laub dann entsprechend dort zu belassen.

In Grünanlagen werden zusammengetragene Laubmassen möglichst zur Verrottung unter Gehölze und Stauden in dünnen Schichten vor Ort eingebracht, so können Überwinterungsmöglichkeiten für Kleintiere erhalten, bzw. geschaffen werden.

Erforderlich ist und bleibt jedoch die Entfernung von Laub auf öffentlichen Verkehrsflächen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und dort, wo das Liegenlassen von Laub Folgeschäden verursachen kann, z. B. Pilzbefall auf kurzgehaltenen Rasenflächen oder Verschlammen der wassergebundenen Wegedecken in Grünanlagen.

Das für die Laubarbeit zur Verfügung stehende Zeitfenster ist aus verschiedenen Gründen eng: Die sichere Benutzbarkeit von Verkehrsflächen ist möglichst rasch herzustellen, das Verwehen von Laub insbesondere auf gereinigte Verkehrsflächen und benachbarte Privatflächen sowie die Vermischung des Laubes mit Unrat ist zu vermeiden, die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen geben zeitliche Beschränkungen für den Geräteinsatz vor und letztlich wünschen sich Bürgerinnen und Bürger „saubere“ Flächen in ihrem direkten Umfeld.

Laubblasgeräte werden dabei in Kombination mit Handbesen und -rechen, Mäh- und Kehrmaschinen eingesetzt. Die Arbeitskräfte werden immer wieder dazu angehalten, sensibel im Gebrauch der Laubblasgeräte vorzugehen, sie nicht unnötig laufen zu lassen und den Betrieb auf das notwendige Maß zu beschränken. Die tragbaren Laubblasgeräte wurden über die Jahre hinweg sukzessive auf umweltschonendere Modelle umgestellt, zunächst von Typen mit Zweitaktmotoren auf solche mit emissionsärmeren Viertaktmotoren, dann auf mit Akku betriebene Elektrogeräte.

Bei den großen schiebbaren Gebläsen beobachtet das Baureferat die Marktentwicklung selbstverständlich ebenfalls genau und ggf. werden emissionsärmere Geräte beschafft. Zusätzlich wurden für den Einsatz in Grünflächen mehrere Mähgeräte beschafft, deren Mähgutaufnahme auch für Laub und Zweige geeignet ist. Dadurch werden Arbeitsgänge mit Laubblasgeräten eingespart.

Durch den frühen und ungewöhnlich starken Wintereinbruch Anfang Dezember 2023 konnte die Herbstreinigung in einigen Bereichen nicht wie geplant ausgeführt werden. Ein verzögerter Laubabwurf und früh eintretende Schneefälle führten dazu, dass die Arbeiten durch das extern beauftragte Unternehmen zu einem verspäteten Zeitpunkt durchgeführt wurden. So konnte die Herbstreinigung in der Kindertagesstätte Flurstr. 8 ausnahmsweise erst Ende Januar 2024 durchgeführt werden

Da Kinder die Laubhaufen innerhalb der Kindertagesstätte gerne als Spielbereiche nutzen würden, darauf hüpfen und das Laub in der gesamten Anlage verteilen, ist es nicht sinnvoll einen Verbleib des Laubes in der Einrichtung umzusetzen. Ungestörter Lebensraum für Tiere, sowie die Verkehrssicherung sind im Bereich der Einrichtung nicht gegeben.

Das mit der Laubreinigung in der Kindertagesstätte Flurstr. 8 beauftragte Unternehmen hat überdies vertragswidrig benzinbetriebene Laubblasgeräte eingesetzt. In den Ausführungsbestimmungen unserer Pflegeausschreibungen ist geregelt, dass umweltschonendere Geräte mit akkubetriebenen Elektromotoren einzusetzen sind. Das Baureferat (Gartenbau) hat Ihren Antrag zum Anlass genommen, das vertragsgemäße Erbringen der Leistung bei dem beauftragten Unternehmen anzumahnen.

Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06543 ist somit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen



gez.